

Lehrauftragsprogramm (LAP) „rein-in-die-hörsäle“ für Frauen mit qualifizierender Berufspraxis

Richtlinien Mai 2024

1. Ziel

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), sind Frauen in der Lehre nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. In Bayern sind noch immer erst **21,5 % der Professuren an Hochschulen an Frauen** vergeben (Stand 2022). Vor allem die technischen Fakultäten haben einen hohen Nachholbedarf bei der Berufung von Frauen.

Ein zentrales Anliegen von Bund und Ländern ist eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulprofessuren. Dafür stellt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Haushaltsmittel innerhalb des „Programms zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ bereit. Mit dem Programm werden an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verschiedene Fördermaßnahmen mit dem Schwerpunkt der Qualifizierung von Frauen für eine Professur angeboten.

Die Förderangebote, die finanzielle Ausstattung sowie die grundsätzlichen Förderrichtlinien sind durch die Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LaKoF Bayern/HAW) festgelegt.

Unter Federführung der Landessprecherin vergibt die LaKoF Bayern/HAW für das Lehrauftragsprogramm „rein-in-die-hörsäle“ Mittel in Höhe von rund 100.000 Euro pro Semester. Ziel dieses Programmes ist es, qualifizierten und besonders befähigten Frauen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die noch keine Lehrerfahrungen besitzen, die Möglichkeit zu eröffnen, als Lehrbeauftragte pädagogische und didaktische Erfahrung zu sammeln, um die Berufungschance zu erhöhen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Lehrauftragsförderung

Von der Landeskonzferenz wurde am 5. Juli 2013 beschlossen, dass nur Hochschulen antragsberechtigt sind, die im Haushaltsplan des StMWK aufgelistet sind. Ausnahmen sind die Katholische Stiftungshochschule München und die evangelische Hochschule Nürnberg.

Gefördert werden nur Frauen, bei denen eine akademische Laufbahn mit dem Ziel einer Professur erkennbar ist und noch keine bzw. geringe Lehrerfahrung besitzen.

3. Vorauswahl und Antragstellung

3.1. Vorauswahl

Das erste Auswahlverfahren für einen entsprechenden Lehrauftrag **erfolgt an der jeweiligen Hochschule**, ebenso die Einholung und Prüfung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen.

Durch die Hochschule werden die Frauen, die sich für einen Lehrauftrag bewerben, nach ihren fachlichen Leistungen, in ihrer Persönlichkeit und ihrem Engagement beurteilt.

Unter den Bewerbungen wird durch die **Hochschulfrauenbeauftragte** der jeweiligen Hochschule eine Vorauswahl getroffen, bei der darauf geachtet wird, dass die Unterlagen den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen und die Bewerberinnen nach Aktenlage in der anschließenden Vergabekonferenz eine reelle Chance haben.

3.2. Antragstellung

Eine Lehrauftragsförderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

Den Antrag stellt die **Kanzlerin/der Kanzler** und leitet diesen über die Hochschulfrauenbeauftragte der antragstellenden Hochschule an die LaKoF Bayern/HAW weiter. Sie/er genehmigt nicht den Lehrauftrag.

Erstanträgen sind folgende Formulare beizulegen:

1. Antragsformular der Hochschule
2. Beurteilungsblatt der Frauenbeauftragten
3. Bewerberinnenformblatt
4. Unterlagen der Bewerberin

4.1. Kopien

- Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen Praxis
- maßgebliche Zeugnisse
- Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit
 - Promotion/Promotionszulassung
 - oder
 - bei besonderer künstlerischer QualifikationVeröffentlichungen, renommierte Auszeichnungen, Preise, Wettbewerbe, ggf. diese durch ein Gutachten einer Hochschulprofessorin/einem Hochschulprofessor bestätigt, Kopie der Künstlersozialkassenbeiträge als Nachweis der Freiberuflichkeit

Bei **Folgeanträgen** ist nur das Antragsformular der Hochschule einzureichen.

Alle Formulare zur Antragsstellung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.lakof-bayern.de/foerderangebote/haw/rein-in-die-hoersaele/lehrauftragsprogramm>

Die **vollständigen** Antragsunterlagen (ein PDF-Dokument pro Antrag) senden Sie bitte in elektronischer Form an lakof-lehrauftrag@oth-regensburg.de

**Stichtag für die Abgabe der Anträge mit allen Formularen bei der LaKoF Bayern/HAW ist
für das Wintersemester 2024/25:
Mittwoch, 26. Juni 2024**

Es werden nur Anträge mit vollständig eingereichten Unterlagen berücksichtigt.

4. Auswahlverfahren durch die LaKoF Bayern/HAW

In der Vergabekonferenz werden die Anträge von einem unabhängigen Auswahlausschuss anhand der eingereichten Unterlagen und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung in einem objektivierenden Verfahren begutachtet.

Der Auswahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LaKoF Bayern/HAW) bzw. beauftragten qualifizierten Mitgliedern einer Hochschule.

Unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel werden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge genehmigt:

Erstanträge	
Gruppe I	eine Berufungsfähigkeit der Bewerberin auf einem Lehrgebiet nach Abschluss der Förderung erscheint generell möglich, d.h. alle Voraussetzungen a) bis d) werden erfüllt.
	a) Die Bewerberin muss ihre besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen, in der Regel durch die Promotion oder andere gleichwertige wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (Auszeichnungen/Preise).
	b) Die Bewerberin muss über eine mehnjährige (davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule verbrachte) qualifizierende Berufspraxis verfügen, die für eine Hochschulprofessur einschlägig ist.
	c) Die Bewerberin muss über einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss verfügen.
	d) Die Bewerberin kann noch keine pädagogischen Erfahrungen nachweisen bzw. verfügt noch nicht über ausreichende Lehrerfahrung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (weniger als 5 Semester).
Gruppe II	eine Berufungsfähigkeit der Bewerberin auf einem Lehrgebiet nach Abschluss der Förderung erscheint generell möglich, ABER die Voraussetzungen a) bis d) aus Gruppe I werden nicht vollständig erfüllt (Priorität von a) nach d))
Folgeanträge	
Gruppe IF	Folgeantrag einer Bewerberin aus Gruppe I
Gruppe IIF	Folgeantrag einer Bewerberin aus Gruppe II
Antrag für eine Gastdozentin aus MINT-Fachgebieten	Ausschließlich aus MINT-Bereichen (NEU ab SoSe 24)
Gruppe III	die Bewerberin erfüllt alle Voraussetzungen a) bis c) aus Gruppe I und hat ausreichend Lehrerfahrung. Dafür werden Mittel in Höhe von 4.500,00€ für ein Semester und Lehrauftrag sowie max. 500,00€ Fahrtkosten genehmigt. Ein Folgeantrag ist nicht möglich.

Eine Förderung von *Lehrkräften für besondere Aufgaben* erfolgt nicht, da dies nicht den Förderkriterien des Lehrauftragsprogramms entspricht.

Die Vergabekonferenz für das Wintersemester 2024/25 findet am 16. Juli 2024 statt.

5. Entscheid einer Förderung

Die Genehmigung/Ablehnung zur Förderung eines Lehrauftrags wird der Kanzlerin/dem Kanzler sowie der Hochschulfrauenbeauftragten der antragstellenden Hochschule umgehend mitgeteilt. Die Kanzlerin/der Kanzler informiert die involvierten Stellen im Haus und die Bewerberin. Gründe für die Annahme oder die Ablehnung werden nicht mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung besteht nicht.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird für **ein Semester gewährt.**

Eine Verlängerung durch erneute Bewerbung um ein Semester ist möglich, steht aber unter dem Vorbehalt der Beantragung sowie der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Die maximale Förderungsdauer beträgt 2 Semester.

Die **Vergütung** erfolgt für tatsächlich geleistete Einzelstunden. Vergütungsfähig ist auch die Zeit der Anwesenheit als Prüferin in der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Eine Vergütung wird für maximal 6 Semesterwochenstunden (SWS) mit einem Maximalbetrag von 4.500,00 € zuzüglich maximaler Fahrtkosten in Höhe von 500,00 € gewährt. Eine SWS beinhaltet in der Regel 15 Einzelstunden.

Die Mittel zur Förderung einer Lehrbeauftragten sind personengebunden und nur in der Höhe förderfähig, wie beantragt. Falls der Lehrauftrag höhere Kosten als beantragt zur Folge hat, übernimmt die OTH Regensburg als haushaltsführende Hochschule die Zusatzkosten nicht.

7. Abrechnung und Mittelzuweisung

Die **Abrechnung** eines Lehrauftrages erfolgt mit einem **Abrechnungsf formular**, das per E-Mail an lakof-lehrauftrag@oth-regensburg.de zu senden ist. Das Abrechnungsf formular steht unter <https://www.lakof-bayern.de/foerderangebote/haw/rein-in-die-hoersaele/lehrauftragsprogramm> zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnungen für das Sommersemester 2024 müssen **spätestens am 1. November 2024** bei der LaKoF Bayern/HAW eingegangen sein. Daraufhin werden die Mittel für die Lehraufträge (inklusive bewilligter Reisekosten) den einzelnen Hochschulen über die haushaltsführende Hochschule OTH Regensburg zugewiesen und sind als Personalausgaben **im Haushaltsjahr 2024** unter Kapitel 1503 TG 90 (Tit. 429 90) zu verbuchen.

Falls die Abrechnung nicht 3 Monate nach dem Abrechnungstermin eingereicht ist, kann eine Gewähr für die Auszahlung nicht geleistet werden.

Für Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

- 1) **Hochschulfrauenbeauftragte** der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- 2) **Johanna Ertl**
Tel: 0941 / 943-9728
E-Mail: lakof-lehrauftrag@oth-regensburg.de